

# BGB – Allgemeiner Teil

## Vorwort

Diese Karteikarten sollen einen Überblick über den Allgemeinen Teil des BGB geben und verfolgen dabei ein zweifaches Ziel: einerseits sollen sie helfen, die Grundlagen des BGB-AT zu wiederholen. Andererseits sollen sie anhand bestimmter Spezialprobleme auch das Systemverständnis schulen und Ihnen so helfen, Verknüpfungen zwischen den einzelnen Rechtsinstituten herzustellen – denn auf dieses Systemverständnis kommt es in der Klausur regelmäßig an. Missverstehen Sie daher die Karteikarten nicht als Aufforderung, die behandelten Fragen einfach auswendig zu lernen. Spätestens im Examen werden Sie mit Fragen konfrontiert, auf die Sie sich nicht vorbereitet haben und die Sie also mit eigener, methodisch fundierter Argumentation beantworten müssen. Diese sollten Sie daher frühestmöglich üben. Soweit Ihnen das Verständnis der auf manchen Karten behandelten Fragen noch fehlt, wiederholen Sie diese bitte unbedingt mit Hilfe der Literaturhinweise. Diese beziehen sich daher auf schnell verfügbare Standardwerke (*Köhler*, BGB Allgemeiner Teil, 31. Aufl.; *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB); auf weiterführendes Schrifttum und Rspr. wird nur verwiesen, wo es für das Verständnis oder die juristische Allgemeinbildung zwingend erscheint. §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des BGB.

Die Karteikarten können notwendig nicht den ganzen AT behandeln – dies ist aber ein Gebiet, in dem Sie nie genug lernen können! Bleiben Sie also bei dem hierin enthaltenen Wissen nicht stehen, sondern nutzen Sie die Karteikarten zur ständigen Wiederholung und Aufforderung, Bekanntes noch zu vertiefen.

Für Ihre juristische Ausbildung wünschen Ihnen der Verfasser und der Verlag alles Gute!

*Lars Peetz*

## Abkürzungen

|               |   |              |   |
|---------------|---|--------------|---|
| <b>aA</b>     | andere Ansicht                            | <b>iVm</b>   | in Verbindung mit                                   |
| <b>aE</b>     | am Ende                                   | <b>Lit</b>   | Literatur   |
| <b>bezgl</b>  | bezüglich                                 | <b>obj</b>   | objektiv  |
| <b>BGH</b>    | Bundesgerichtshof                         | <b>Mj</b>    | Minderjähriger                                      |
| <b>BGHZ</b>   | Entscheidungen in Zivilsachen             | <b>RG</b>    | Rechtsgeschäft                                      |
| <b>cic</b>    | culpa in contrahendo,<br>§§ 280 I, 311 II | <b>RGZ</b>   | Entscheidungen des<br>Reichsgerichts in Zivilsachen |
| <b>dh</b>     | das heißt                                 | <b>Rspr</b>  | Rechtsprechung                                      |
| <b>evtl</b>   | eventuell                                 | <b>s</b>     | siehe   |
| <b>GF</b>     | Geschäftsfähigkeit                        | <b>SE</b>    | Schadensersatz                                      |
| <b>ggf</b>    | gegebenenfalls                            | <b>sog</b>   | sogenannt(e)  |
| <b>ggü</b>    | gegenüber                                 | <b>subj</b>  | subjektiv   |
| <b>grds</b>   | grundsätzlich                             | <b>Vgl.</b>  | vergleiche  |
| <b>idR</b>    | in der Regel                              | <b>Vssen</b> | Voraussetzungen                                     |
| <b>iHv</b>    | in Höhe von                               | <b>WE</b>    | Willenserklärung                                    |
| <b>insbes</b> | insbesondere                              |              |   |
| <b>iRd</b>    | im Rahmen der/des                         |              |   |

## Karteikarten 1 bis 36

### Lektion 1: Rechtssubjekte

|                   |   |
|-------------------|---|
| Rechtsfähigkeit   | 1 |
| Unternehmer, § 14 | 2 |
| Verbraucher, § 13 | 3 |

### Lektion 2: Willenserklärung und Vertrag

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| Rechtshandlungen                     | 4  |
| Einseitige und mehrseitige RG        | 5  |
| Tatbestand der WE                    | 6  |
| Fehler im subjektiven Tatbestand     | 7  |
| Abgabe und Zugang                    | 8  |
| Zugangsvereitelung                   | 9  |
| Ausnahme vom Zugangserfordernis      | 10 |
| Widerruf, § 130 I 2                  | 11 |
| Vertragsschluss, essentialia negotii | 12 |
| Bindungsdauer des Angebots           | 13 |
| Dissens                              | 14 |

### Lektion 3: Auslegung

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Auslegung von Gesetzen       | 15 |
| Auslegung von WEen           | 16 |
| Invitatio ad offerendum      | 17 |
| Falsa demonstratio non nocet | 18 |

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Auslegung formbedürftiger Erklärungen | 19 |
| Ergänzende Vertragsauslegung          | 20 |

### Lektion 4: Geschäftsfähigkeit

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| Geschäftsunfähigkeit, beschränkte GF | 21 |
| Übersicht über die §§ 107 ff.        | 22 |
| Rechtlicher Vorteil, § 107           | 23 |
| Vertragsschluss nach § 108           | 24 |
| Taschengeldparagraf, § 110           | 25 |
| Zugang nach § 131                    | 26 |
| Beispielsfall zu §§ 108, 107         | 27 |
| Empfangszuständigkeit Mj.            | 28 |
| Zustimmung, §§ 182 ff.               | 29 |

### Lektion 5: Stellvertretung

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| Vssen und Wirkungen des § 164 I   | 30 |
| Wertungen des § 164 I             | 31 |
| Abgrenzung zur Botenschaft        | 32 |
| Ausnahmen von der Offenkundigkeit | 33 |
| Arten der Vollmacht               | 34 |
| Rechtsscheinsvollmachten          | 35 |
| Gesetzlicher Vertrauensschutz     | 36 |

## Karteikarten 37 bis 62

|   |    |
|---|----|
| Vollmacht und Innenverhältnis . . . . .         | 37 |
| Missbrauch der Vertretungsmacht . . . . .       | 38 |
| Falsus procurator – Haftungsbeziehung . . . . . | 39 |
| Falsus procurator - § 179 I . . . . .           | 40 |
| § 179 . . . . .                                 | 41 |
| Stellvertretung und §§ 106 ff. . . . .          | 42 |
| Personenidentität nach § 181 . . . . .          | 43 |

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Wucher, § 138 II . . . . .          | 58 |
| Sittenwidrigkeit, § 138 I . . . . . | 59 |

### Lektion 7: Sonstiges

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Übersicht Verjährung . . . . .        | 60 |
| Schema Anspruchsaufbau . . . . .      | 61 |
| Schema Anspruchsreihenfolge . . . . . | 62 |

### Lektion 6: Anfechtung von Rechtsgeschäften

|   |    |
|---|----|
| Folgen der Anfechtung, § 142 I . . . . .    | 44 |
| Anfechtungsgründe: § 119 I . . . . .        | 45 |
| Anfechtungsgründe: § 119 II, 120 . . . . .  | 46 |
| Anfechtungsgründe: § 123 I 2. Alt . . . . . | 47 |
| Anfechtungsgründe: § 123 I 1. Alt . . . . . | 48 |
| § 123 II . . . . .                          | 49 |
| Kenntnis und Stellvertretung . . . . .      | 50 |
| SE bei Anfechtung, § 122 . . . . .          | 51 |
| Anfechtung der Innenvollmacht . . . . .     | 52 |
| Konkurrenz § 119 ./ §§ 437ff . . . . .      | 53 |
| Konkurrenz § 123 I 1. Alt zur cic . . . . . | 54 |

### Lektion 7: Sonstige fehlerhafte Rechtsgeschäfte

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| Scheingeschäft, § 117 . . . . .    | 55 |
| Formnichtigkeit, § 125 . . . . .   | 56 |
| Verbotsgesetze iSd § 134 . . . . . | 57 |

**Lektion 2: Willenserklärung und Vertrag: Abgabe und Zugang**

**Entfaltet eine Willenserklärung bereits Rechtswirkungen, wenn ihr objektiver und subjektiver Tatbestand fehlerfrei vorliegen?**

**Literatur:** Köhler, § 6, Rz 9 ff; Medicus § 22.

## Abgabe und Zugang

Nein. Eine WE kann Wirkungen nur entfalten, wenn Sie auch in den Rechtsverkehr gelangt ist. Dazu muss die Willenserklärung **immer** mindestens **abgegeben** werden. Bei empfangsbedürftigen WE ist zusätzlich der **Zugang** der Erklärung erforderlich (Besonderheiten auf Karte 26). Empfangsbedürftig sind alle WE, die ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, insbesondere einen Vertrag, entstehen lassen sollen und zusätzlich solche einseitigen Erklärungen, auf die ein anderer sich einstellen können muss (zB Anfechtung). Das sind praktisch die allermeisten WE. Nicht empfangsbedürftig sind insbesondere die WE nach §§ 657; 959; 2247.

**Abgabe** bedeutet, dass die Erklärung *nach außen hin mit Wissen und rechtllichem Wollen der Erklärenden für andere dergestalt wahrnehmbar gemacht wird, dass an der Endgültigkeit der Äußerung kein Zweifel besteht.* Bei empfangsbedürftigen Erklärungen muss noch der *Wille des Erklärenden hinzukommen, die Erklärungen an den Empfänger zu richten.*

Bei empfangsbedürftigen WE ist zum Wirksamwerden auch noch der **Zugang** erforderlich. Man differenziert:

- **Unter Abwesenden** ist eine Erklärung zugegangen, wenn sie *dergestalt in den Machtbereich (dh idR in die Empfangseinrichtung) des Empfängers gelangt ist, dass es nur noch an ihm liegt, von ihr Kenntnis zu nehmen und mit seiner Kenntnisnahme unter normalen Umständen gerechnet werden kann.* Bezüglich dieses Zeitpunkts ist in jedem Einzelfall zu argumentieren. Es handelt sich bei dieser Formel um eine Fiktion, daher ist eine tatsächliche Kenntnisnahme der Erklärung für den Zugang nicht erforderlich. Erfolgt eine tatsächliche Kenntnisnahme aber vor dem Zeitpunkt der Fiktion, kommt es auf die tatsächliche Kenntnis an.
- Erklärungen **unter Anwesenden**: Hier gehen **verkörperte** Erklärungen (zB Schreiben) in dem Moment der *Aushändigung* zu. **Nicht-verkörperte** Erklärungen (das gesprochene Wort, auch am Telefon) gehen zu, wenn der Erklärende nach den ihm bekannten Umständen *davon ausgehen durfte, dass der Empfänger die Erklärung richtig und vollständig verstanden hat* (str.). Fragen des Zugangs sind immer Fragen der Risikoverteilung (wie lange ist der Erklärende für das Schicksal seiner Erklärung verantwortlich?) – damit bedürfen sie immer einer dem Einzelfall gerecht werdenden **Argumentation!**

**Lektion 3: Auslegung: Invitatio ad offerendum**

**In der örtlichen Zeitung hat V eine Anzeige aufgegeben, in der er sein gebrauchtes Rennrad zum Kauf anbietet. K meldet sich bei V und erklärt, er kaufe das Rad.**

**V muss ihm leider mitteilen, dass ein anderer Interessent schneller war und das Rad schon verkauft ist.**

**Ist ein Kaufvertrag zwischen K und V dennoch zustande gekommen?**

**Literatur:** *Zur Invitatio ad offerendum: Köhler, § 8 Rz 9 ff; Medicus, Rz 358ff. Zur Abgrenzung Rechtsgeschäft ./.. Gefälligkeit Medicus, Rz 185 ff und Münchener Kommentar BGB/Kramer, Einl zu § 241, Rz 31 ff.*

## Invitatio ad offerendum

Ein Kaufvertrag (§ 433) entsteht durch **zwei übereinstimmende WEen**. Deren Vorliegen ist hier fraglich.

**I.** Eine Annahme lag vor mit der Erklärung des K, er kaufe das Rad. Diese ist auch wirksam geworden.

**II.** Allerdings müsste sich diese Erklärung auch auf ein **wirksames Angebot** bezogen haben. Ein solches könnte hier nur in der Erklärung des V gelegen haben, das Rad verkaufen zu wollen. Um WE zu sein, musste diese Erklärung objektiv einen bestimmten **Rechtsbindungswillen** kundtun. Ob ein solcher vorliegt, ist durch **Auslegung** (§§ 133, 157 – vgl. Karte 16) zu ermitteln. Es ist also zu fragen, ob ein objektiver Dritter unter Berücksichtigung aller ihm erkennbaren Umstände davon ausgehen würde, dass sich der Erklärende rechtlich binden wollte. Für die Beantwortung dieser Frage ist bei der konkreten Interessenlage anzusetzen und ist diese zu bewerten – eine argumentative Aufgabe, die Sie sich in der Klausur nicht dadurch ersparen können, dass Sie sich auf das zugehörige Schlagwort (s. unten) berufen. Hier war die von V geschaltete Anzeige an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet. Das hindert grundsätzlich ein Angebot nicht („ad incertas personas“). Es ist aber nicht davon auszugehen, dass V mit jedem Anrufer einen Vertrag schließen und die Rechtsfolgen in Kauf nehmen wollte, die daraus entstehen, dass er nur einen der Verträge erfüllen kann (§§ 280 I, III, 283 – nachträgliche(!) Unmöglichkeit). Dafür spricht auch, dass ggf. eine Besichtigung des Rades oder Aufklärung über dem V bekannte Mängel (§ 442) erforderlich war. Auch will sich V bezüglich der evtl. relativ hochpreisigen Kaufsache nicht mit jedem beliebigen Anrufer einigen – dies sind nur beispielhafte Begründungen, die Sie noch mit Angaben des Sachverhalts untermauern oder mit zusätzlichen Argumenten stützen müssen. Hier jedenfalls hatte V die Anzeige ohne Rechtsbindungswillen geschaltet. Er wollte also nur zur Aufgabe von Angeboten auffordern (sog **invitatio ad offerendum**).

**III.** Weil die Erklärung des K dann keine Annahme sein konnte, ist sie als Angebot zu verstehen, §§ 133, 157. Sie enthält den erforderlichen Erklärungsinhalt, weil sie sich erkennbar auf die Zeitungsannonce bezieht.

**IV.** Dieses Angebot hat V aber nicht angenommen. Ein Kaufvertrag kam nicht zustande.